



Frankfurt (Oder), Juli 2016

Anrechnung der Berufsschulzeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir oft von Ausbildern und Auszubildenden angefragt werden, welchen Arbeitszeitumfang der Besuch der Berufsschule hat, möchte ich dazu Folgendes ausführen:

Nach § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sind Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellung bedeutet, dass der Auszubildende von der Anwesenheit in der Praxis befreit ist für die Zeit der Teilnahme am Unterricht. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist Auszubildenden die Vergütung für die Zeit der Freistellung fortzuzahlen. Sie brauchen demzufolge diese Zeit nicht im Ausbildungsbetrieb nachzuholen. Nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus dem Jahre 2001 umfasst die Freistellung die Zeit des eigentlichen Unterrichts, aber auch alle Zeiträume, in denen der Auszubildende zwar nicht am Unterricht teilnimmt, aber wegen des Schulbesuchs aus tatsächlichen Gründen gehindert ist, in der Praxis die Ausbildung durchzuführen. Dies betrifft vor allem auch die Pausen und – so das BAG – die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Zeit vom Beginn des Berufsschulunterrichts bis zum Ende des Unterrichts zzgl. der Zeit für die Wegstrecke von der Schule zur Praxis von der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden abzuziehen ist.

Grundsätzlich hat der Auszubildende die Pflicht, nach dem Berufsschulbesuch in die Praxis zu kommen und dort zu arbeiten. Zu prüfen ist allerdings, ob die Forderung nach einer Rückkehr in die Praxis zumutbar ist. Hieran kann es scheitern, wenn eine überlange Wegezeit aufgewendet werden muss oder die Restzeit für die Ausbildung in der Praxis nicht zweckentsprechend genutzt werden könnte.

Landestierärztekammer
Brandenburg
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Tel. 0335 28492848
Fax 0335 28492850
E-Mail: ltk-bbg@t-online.de
kontakt@ltk-brandenburg.de
www.ltk-brandenburg.de

Präsident:
DVM Hans-Georg Hurttig
Geschäftsführerin:
RAin Andrea Schulze

...

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
IBAN: DE 52 12030000 0018198531
BIC: BYLADEM11001

Fordert der Ausbilder ein Erscheinen des Auszubildenden in der Praxis nach dem Berufsschulunterricht generell nicht, dürfen dem Auszubildenden dafür keine Minusstunden entstehen, denn dann befindet sich der Ausbilder mit der Annahme des Angebotes des Auszubildenden, noch Arbeit in der Praxis zu verrichten, im Verzug (sog. Annahmeverzug). Vorgenanntes gilt nicht, wenn Ausbilder und Auszubildender etwas anderes vereinbart haben.

Zusammenfassung:

- Liegen Unterrichtszeit zzgl. Pausen zzgl. Wegezeit unter acht Stunden, hat der Auszubildende an diesem Tag jeweils grundsätzlich die Pflicht, in die Praxis zu kommen, wenn der Ausbilder dies fordert. Andernfalls ist dieser Berufsschultag mit acht Stunden anzurechnen.
- Der Tag ist auch dann mit acht Stunden anzurechnen, wenn die verbleibende Ausbildungszeit beispielsweise lediglich 30 Minuten beträgt – ein Erscheinen in der Praxis ist nicht erforderlich; es entstehen keine Minusstunden.
- Der Unterrichtstag ist mit acht Stunden anzurechnen, wenn Unterrichtszeit zzgl. Pausen zzgl. Wegezeit mindestens acht Stunden betragen.
- Für Auszubildende, die dem JArbSchG unterfallen, ist § 9 JArbSchG zu beachten: Im Falle des Schulbesuchs im OSZ Johanna Just in Potsdam (=Blockunterricht) besteht ein Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Schulze
Geschäftsführerin